

Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen / StaRUG

Ein neues Instrument zwischen
außergerichtlicher Sanierung und Insolvenz

**Außergerichtliche
Sanierung**

Unternehmen in der Krise

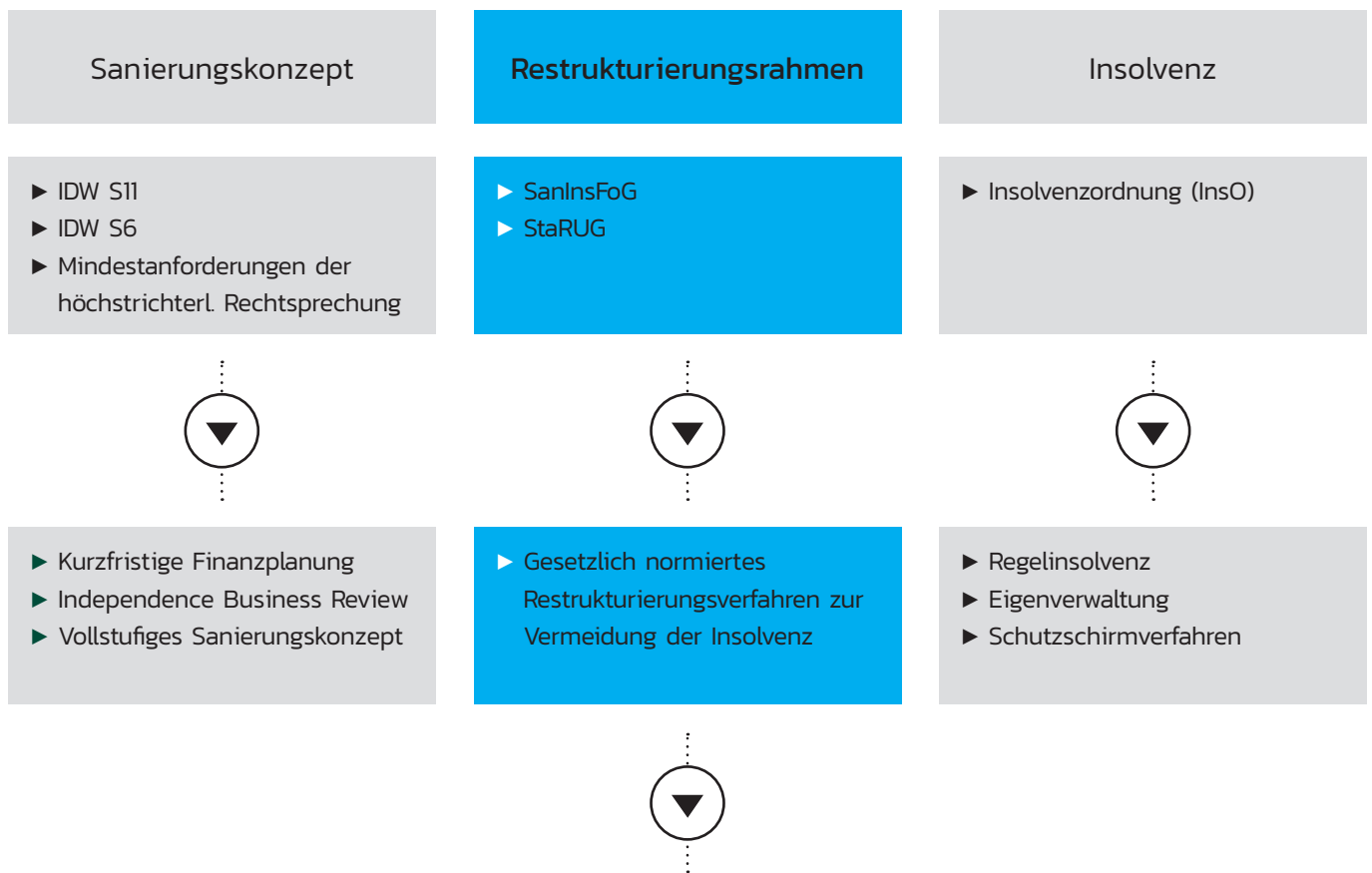
Restrukturierungsrahmen

Restrukturierungsrahmen

Insolvenz

Der Restrukturierungsrahmen

Ein neues Instrument der Sanierungsberatung



Durch das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) hat der Gesetzgeber zum 01.01.2021 ein neues Instrument zur Sanierung von Unternehmen in der Krise in Kraft gesetzt

Kernpunkte

- ▶ Rechtlicher Rahmen zur Sanierung außerhalb der Insolvenz
- ▶ Restrukturierungsplan als Grundlage
- ▶ Zustimmung von 75% der einbezogenen Gläubiger notwendig
- ▶ Prognosezeitraum von 24 Monaten
- ▶ Für Unternehmen im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gedacht
- ▶ Erarbeitung, Verhandlung und Abstimmung des Restrukturierungsplans mit Unterstützung eines Sanierungsberaters
- ▶ Einbeziehung nahezu aller Gläubiger mit Ausnahme von Arbeitnehmern und Pensionsverpflichtungen
- ▶ Nur Anzeige des Beginns des Restrukturierungsprozesses bei Gericht (kein komplexer Antrag)
- ▶ Gerichtliche Planabstimmung nur in Ausnahmefällen
- ▶ Instrumente zur Einigung:
 - ▶ Gerichtliche Planabstimmung
 - ▶ Gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans
 - ▶ Schutz des Unternehmens vor Vollstreckung während des Verfahrens
- ▶ Restrukturierungsbeauftragter nur in Ausnahmefällen
- ▶ Einführung eines gerichtlich bestellten Sanierungsmoderators zur vorgelagerten Moderation mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung

Bedeutung des Restrukturierungsrahmens



für Unternehmen und Geschäftsführung

Der Restrukturierungsrahmen bietet Unternehmen und Geschäftsführung die Möglichkeit, sich **ohne das Stigma der Insolvenz** zu sanieren. Unterstützt durch Sanierungsberater und CRO steuert die Geschäftsführung die Restrukturierung in Eigenregie. Für den Restrukturierungsplan ist die Zustimmung von 75% der einbezogenen Gläubiger ausreichend, so dass die Störung durch Einzelne verhindert werden kann.



für Gläubiger

Der Restrukturierungsrahmen sollte als Chance verstanden werden. Zukünftig zu realisierende Sanierungserfolge kommen letztlich allen Gläubigern zugute. Die Möglichkeit einer konsensualen Sanierung erhöht sich durch eine ausreichende Abstimmungsmehrheit von 75%. Der rechtzeitige Einstieg in das Sanierungsverfahren schafft Vertrauen und erhöht dadurch die Chancen einer erfolgreichen Restrukturierung deutlich.



Wege in den Restrukturierungsrahmen

Auf Basis frühzeitig erkannter Krisensignale ist eine gute Vorbereitung zur Anwendung des Restrukturierungsrahmens unerlässlich. Lediglich der Beginn des Restrukturierungsprozesses muss bei Gericht angezeigt werden. Dazu dienen Unterlagen, die eine angemessene Vorbereitung auf die Restrukturierung belegen:

- ▶ **Liquiditätsforecast** der zumindest kurzfristig keine drohende Zahlungsunfähigkeit aufzeigt
- ▶ Der Entwurf eines **Restrukturierungsplans** oder mindestens ein Konzept für die Restrukturierung
- ▶ Aktueller **Verhandlungsstand** mit den betroffenen Gläubigern

Beratungsleistungen zur Anwendung des Restrukturierungsrahmens

Für den Sanierungsprozess auf Basis des Restrukturierungsrahmens bieten wir:

- ▶ **Sanierungskompetenz sowie finanzwirtschaftliche- und leistungswirtschaftliche Beratung**

und gemeinschaftlich in Kombination:

- ▶ **Insolvenzberatung durch erfahrene Insolvenzrechtler sowie Führungsunterstützung durch einen CRO mit Restrukturierungsverantwortung**



Frühwarnsystem

- ▶ Frühzeitige Reaktion auf sich abzeichnende Krisensignale
- ▶ Kurzfristige Liquiditätsplanung
- ▶ Aufbau eines unternehmensindividuell zugeschnittenen Frühwarnsystems



Restrukturierungsplan

- ▶ Wirtschaftliche Ausgangssituation
- ▶ Restrukturierungsmaßnahmen I und II
- ▶ Integrierte Unternehmensplanung
- ▶ Sanierungspfad mit Vergleichsrechnung



CRO

- ▶ Interimistische Unterstützung der Geschäftsleitung durch einen erfahrenen Restrukturierer
- ▶ Erarbeitung der Restrukturierungsmaßnahmen
- ▶ Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen



Restrukturierungsbeauftragter

- ▶ Externe, objektive Position zwischen Unternehmen, Gericht und Gläubigern
- ▶ Freiwillig hinzugezogen oder zwingend bestellt
- ▶ Erfahrener Restrukturierer



Restrukturierungsmaßnahmen

- ▶ Maßnahmen I, die im Plan geregelt werden können
- ▶ Maßnahmen II, die Gläubiger von der Sinnhaftigkeit der Restrukturierung überzeugen
- ▶ Detaillierung der Maßnahmen
- ▶ Festlegung von Verantwortlichkeiten und Zeitschienen



Vermögens- und Kapitalmaßnahmen

- ▶ Bewertung von Vermögensgegenständen
- ▶ Verkauf nicht betriebsnotwendiger Immobilien und Maschinen
- ▶ Sale & Lease Back von Anlagen und Maschinen
- ▶ Investorensuche

Wir freuen uns auf
ein persönliches Gespräch



Thorsten Holland

Geschäftsführender Partner
Unternehmensberatung
thorsten.holland@angermann.de



Uwe Korella

Geschäftsführender Partner
Unternehmensberatung
uwe.korella@angermann.de



Axel Maack

Geschäftsführender Partner
Distressed M&A
axel.maack@angermann.de



Steffen Naujoks

Director
Distressed Real Estate
steffen.naujoks@angermann.de

ANGERMANN Consult GmbH

ABC-Straße 35
20354 Hamburg
Telefon +49 (0) 40-34914-180
E-Mail ac@angermann.de

www.angermann-consult.de



ANGERMANN
GRUPPE



Business
Consulting



Real
Estate



Merger
& Acquisition



Machinery
& Finance